



Schulordnung der DISJ
(Bestätigung des Vorstandes vom 25.05.2021)

1. Allgemeines

- 1.1. Anwendungsbereich
- 1.2. Schulstruktur
- 1.3. Auftrag und Bildungsziel der Schule
- 1.4. Unterricht
- 1.5. Zweck der Schulordnung
- 1.6. Weitere Ordnungen, Satzungen und Richtlinien

2. Grundsätzliche Stellung des Schülers in der Schule

- 2.1. Rechte des Schülers
- 2.2. Pflichten des Schülers
- 2.3. Schülermitwirkung

3. Eltern und Schule

- 3.1. Zusammenwirken von Eltern und Schule
- 3.2. Elternmitwirkung

4. Aufnahme und Abmeldung von Schülern

- 4.1. Anmeldung
- 4.2. Aufnahme und Abmeldung
- 4.3. Entlassung

5. Schulbesuch

- 5.1. Teilnahme am Unterricht und an den Schulveranstaltungen
- 5.2. Schulversäumnisse
- 5.3. Beurlaubung vom Unterricht und von anderen schulischen Veranstaltungen
- 5.4. Befreiung von der Teilnahme am Sportunterricht

6. Leistungen des Schülers, Hausaufgaben, Versetzung

- 6.1. Leistungen und Arbeitsformen
- 6.2. Hausaufgaben
- 6.3. Versetzung, Übergänge, Schullaufbahn

7. Störung der Ordnung der Schule und Maßnahmen

8. Aufsichtspflicht der Ordnung der Schule und Maßnahmen

- 8.1. Aufsichtspflicht
- 8.2. Versicherungsschutz und Haftung
- 8.3. Schulsicherheit



9. Gesundheitspflege in der Schule
10. Schuljahr, Unterrichtszeiten, Schulfahrten
 - 10.1. Das Schuljahr
 - 10.2 Schulfahrten
11. Bestimmung über volljährige Schüler
12. Behandlung von Einsprüchen und Beschwerden
13. Schlussbestimmungen

Anlagen

1. Allgemeines

1.1. Anwendungsbereich

Diese nach den Richtlinien der Kultusministerkonferenz für Deutsche Auslandsschulen und mit dem Bund – Länder Ausschuss für schulische Arbeit im Ausland abgestimmte Fassung der Schulordnung wurde am 24.05.2021 vom Vorstand der Deutschen Schule in Jeddah in Kraft gesetzt. Sie gilt vorbehaltlich der Genehmigung durch den BLASchA.

1.2. Schulstruktur

Die Deutsche Internationale Schule Jeddah (DISJ) ist eine Privatschule in der Trägerschaft des Deutschen Schulvereins "Deutsche Internationale Schule Jeddah". Sie ist von der deutschen Kultusministerkonferenz als deutsche Auslandsschule anerkannt und wird durch die Bundesrepublik Deutschland (Zentralstelle für das Auslandsschulwesen in Köln) personell und finanziell gefördert. Die Schule unterliegt der fachlichen und qualitativen Aufsicht des "Bund-Länder-Ausschusses für die schulische Arbeit im Ausland" (BLASchA). Sie umfasst einen Kindergarten, eine Vorschule, eine Grundschule und eine gymnasial ausgerichtete Sekundarstufe 1 und dem IB II mit den Klassenstufen 1 bis 12. Sie bietet deutschen, deutschsprachigen und arabischen Kindern eine abgeschlossene Schulausbildung.

1.3. Auftrag und Bildungsziel der Schule

Die Schule vermittelt den Lernenden die deutsche Sprache, deutsche Bildungsinhalte und ein wirklichkeitsgerechtes Deutschlandbild in seinen mannigfaltigen Aspekten ebenso wie die Sprache und Kultur des Sitzlandes.

Sie befähigt sie so zur Begegnung mit anderen Völkern und Kulturen und erzieht ihn zu Weltoffenheit, internationaler Verständigung und zu einer Gesinnung des Friedens.

Die Schule soll den Lernenden ermöglichen, einen ihren Fähigkeiten entsprechenden Bildungsweg einzuschlagen. Sie hat deshalb die Aufgabe, ihnen Wissen und Fähigkeiten zu vermitteln, sie zu selbstständigem Urteil zu führen und ihre persönliche Entfaltung und soziale Entwicklung zu fördern. Sie soll sie zur Selbstbestimmung in Verantwortung vor dem Mitmenschen, zur Anerkennung ethischer Normen und religiöser Werte, zu Toleranz und zur Achtung vor der Überzeugung anderer erziehen.



Die Vermittlung von Lerninhalten und erzieherischen Werten entspricht den Bildungs- und Erziehungszielen einer deutschen Auslandsschule. Lernziele und Unterrichtsorganisation richten sich nach den von der Bundesrepublik Deutschland getroffenen Regelungen unter Beachtung der im Sitzland geltenden Bestimmungen.

1.4. Unterricht

Der Unterricht erfolgt in deutscher Sprache auf der Basis der durch die KMK genehmigten Curricula. Diese berücksichtigen die besonderen Standortbedingungen in Saudi-Arabien.

Dabei richtet sich die Grundschule nach den Vorgaben des Landes Thüringen aus.

Die Grundschule umfasst die Jahrgangsstufen 1 bis 4. Zusätzlich zu den auch in Deutschland üblichen Fächern Deutsch, Mathematik, Sachunterricht, Kunst, Musik und Sport wird ab der

1. Klasse Arabisch (differenziert in "Arabisch als Fremdsprache" und "Arabisch als Muttersprache") unterrichtet.

Die Sekundarstufe 1 umfasst die Jahrgangsstufen 5 – 10. Die Jahrgangsstufen 5 und 6 bilden die Orientierungsstufe; Unterricht erfolgt, entsprechend der Curricula, auf gymnasialem Niveau mit gymnasialen Lehr – und Schulbüchern; Englisch ist die erste Fremdsprache.

In den Klassen 7 bis 10 wird gymnasialer Unterricht mit Binnendifferenzierung (bedeutet dem Lernenden Unterricht entsprechend dem Niveau im Klassenverband anzubieten) für Lernende in der Haupt- und Realschule erteilt. Als 2. Fremdsprache wird ab der 5. Klasse Französisch unterrichtet.

Die Lernenden können folgende Abschlüsse erwerben:

1. Hauptschulabschluss nach Klasse 9
2. Realschulabschluss nach Klasse 10
3. Berechtigung zum Übertritt in die gymnasiale Oberstufe nach Klasse 10

Die Vergabe der Schulabschlüsse erfolgt im Rahmen eines zentralen Abschlussverfahrens der Sekundarstufe 1 unter Aufsicht der KMK in Deutschland. Die schriftlichen Prüfungen finden in der Regel im März, die mündlichen Prüfungen im Mai oder Juni statt.

Die für die einzelnen Abteilungen beschlossenen Studentafeln richten sich zur Sicherung der Anerkennung der deutschen Abschlüsse grundsätzlich nach den Vorgaben der deutschen Kultusministerkonferenz (siehe Seite 3).

1.5. Zweck der Schulordnung

Die Deutsche Schule Jeddah kann ihren Auftrag und ihre Bildungsziele nur erfüllen, wenn Schulträger, Schulleitung, Lehrende, Lernende, Erziehungsberechtigte (im folgenden Eltern genannt) und Mitarbeiter der Schule vertrauensvoll zusammenwirken.



Die Bestimmungen dieser Schulordnung dienen dazu, dieses Zusammenwirken auf eine klar strukturierte, transparente und partnerschaftliche Grundlage zu stellen.

1.6. Weitere Ordnungen, Satzungen und Richtlinien

Die Deutsche Schule Jeddah hat zur Regelung des Schulbetriebes weitere notwendige Ordnungen, Satzungen und Richtlinien erstellt.

2. Grundsätzliche Stellung des Lernenden in der Schule

Für die Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrags der Schule ist es wesentlich, dass die Lernenden die Möglichkeit zur Mitgestaltung von Unterricht und Schulleben erhalten, dass sie hierzu bereit sind und dass sie im Sinne des Auftrags der Schule befähigt werden, ihre Rechte und Pflichten wahrzunehmen.

2.1. Rechte der Lernenden

Durch ihre Teilnahme am Unterricht und ihre Mitwirkung an der Gestaltung des Unterrichts und des Schullebens tragen die Lernenden entsprechend ihren Fähigkeiten und ihrem Alter dazu bei, das für sie geschaffene Recht auf Bildung zu verwirklichen.

Sie haben insbesondere das Recht, im Rahmen der vorgegebenen schulischen Strukturen

- über sie betreffende Angelegenheiten informiert zu werden
- über ihren Leistungsstand unterrichtet und in Fragen der Schullaufbahn beraten zu werden
- bei Beeinträchtigung ihrer Rechte sich zu beschweren,
- vor Anwendung von Ordnungsmaßnahmen gehört zu werden.

2.2. Pflichten des Lernenden

Um die gesetzten Bildungsziele und die schulischen Aufgaben zu erreichen ist es verpflichtend, dass die Lernenden am Unterricht und an den verbindlichen Schulveranstaltungen regelmäßig und vorbereitet teilnehmen.

Die Lernenden sind verpflichtet, den im Rahmen des Unterrichts und im Interesse des Schullebens erforderlichen Hinweisen und Anordnungen der Schulleitung, der Lehrkräfte und anderer dazu berechtigter Personen nachzukommen. Auf diese Weise tragen sie dazu bei, die für die Erfüllung des Schulzieles und für das Zusammenleben in jeder Schule erforderliche Ordnung zu schaffen und aufrechtzuerhalten.

2.3. Mitwirkung der Lernenden



Mit dem Erziehungsauftrag der Schule ist die Aufgabe verbunden, die Lernenden zur Mitverantwortung, besonders zur altersgemäßen Mitgestaltung des Unterrichts zu befähigen und ihre Mitwirkung am Leben der Schule zu fördern.

Die Schule schafft hierfür die Voraussetzung. Sie entwickelt Formen der Schülermitwirkung für alle Altersstufen.

Durch Mitarbeit in besonderen Ausschüssen und Arbeitsgemeinschaften können die Lernenden an Tätigkeiten teilhaben, die für sie selbst und die Schule von Bedeutung sind und über den engen Rahmen der Schule hinauswirken (z.B. soziale Hilfstätigkeiten).

3. Eltern und Schule

3.1. Zusammenwirken von Eltern und Schule

Bildung und Erziehung der Lernenden ist eine gemeinsame Aufgabe von Eltern und Schule.

Dazu gehört vor allem, dass Eltern und Schule in enger vertrauensvoller Verbindung zueinanderstehen und sich so rechtzeitig verständigen, dass nach Möglichkeit Schwierigkeiten vermieden werden, die die schulische Entwicklung der Lernenden zu beeinträchtigen drohen.

Die Schule berät die Eltern in fachlichen und pädagogischen Fragen. Sie gewährt Einsicht in Richtlinien und Vorschriften, richtet Sprechstunden ein und veranstaltet Elternabende und Elternversammlungen.

Die Eltern unterstützen die Schule bei ihrem Erziehungsauftrag. Sie arbeiten deshalb mit Lehrkräften und Schulleitung zusammen und informieren sich über das Verhalten und den Leistungsstand ihres Kindes.

Sie sorgen dafür, dass ihr Kind seine Pflichten zum Besuch der Schule erfüllt, für den Unterricht zweckmäßig ausgestattet wird und Schuleigentum pfleglich behandelt.

Die Eltern sollen an Elternsprechtagen und Klassenpflegschaften teilnehmen. Die Eltern verpflichten sich, die der Schule vorliegenden Kontaktdaten auf aktuellem Stand zu halten und das Schulgeld und sonstige Gebühren, die vom Schulträger festgelegt werden, pünktlich zu entrichten. Anträge auf Schulgelderlass oder Schulgeldermäßigung reichen die Eltern unter Darlegung der Verhältnisse bei der Schulleitung ein, diese legt sie dem Schulträger zur Entscheidung vor.



3.2. Elternmitwirkung

Die Eltern sind zur Mitgliedschaft im Schulverein verpflichtet. Sie erhalten so die Möglichkeit, an den Entscheidungen des Schulträgers demokratisch mitzuwirken. Das Nähere bestimmt die Satzung des Schulvereins Deutsche Internationale Schule Jeddah. Die Satzung orientiert sich an den Mustervorschlägen der ZFA. Neben der Mitarbeit im Schulverein wird den Eltern die Möglichkeit gegeben, sich an der praktischen Schularbeit in angemessener Weise zu beteiligen. Dazu dient vor allem die Einrichtung von Klassenelternbeiräten und einem Gesamtelternbeirat.

4. Aufnahme und Abmeldung von Lernenden

Es gilt die aktuelle Aufnahmeordnung der Schule.

5. Schulbesuch

5.1. Teilnahme am Unterricht und an den Schulveranstaltungen

Die Pflicht zur Teilnahme am Unterricht beinhaltet, dass die Lernenden sich auf den Unterricht vorbereiten, in ihm mitarbeiten, die ihnen gestellten Aufgaben ausführen, sowie die erforderlichen Lern- und Arbeitsmittel bereithalten. Die Meldung eines Lernenden zur Teilnahme an einem Wahlfach oder einer Arbeitsgemeinschaft am Nachmittag verpflichtet ihn zur regelmäßigen Teilnahme für den von der Schule festgelegten Zeitraum. über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung.

5.2. Schulversäumnisse

Ist ein Lernender durch Krankheit oder andere Gründe verhindert, am Unterricht oder an sonstigen für verbindlich erklärten Schulveranstaltungen teilzunehmen, so setzen die Eltern die Schule unverzüglich davon in Kenntnis (bis 8:30 Uhr).

Bei Rückkehr in die Schule legt der Lernende eine schriftliche Mitteilung der Eltern vor, aus der Grund und Dauer des Fehlens ersichtlich sind. Ansonsten ist das Fehlen unentschuldig.

In besonderen Fällen kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangt werden. Diese ärztliche Bescheinigung ersetzt nicht die Elternmitteilung.

5.3. Beurlaubung vom Unterricht und von anderen schulischen Veranstaltungen

Anträge auf Beurlaubung werden rechtzeitig vor dem Beurlaubungstermin in schriftlicher Form vorgelegt. Beurlaubung für einzelne Unterrichtsstunden gewährt die jeweilige Lehrkraft. Bis zu einem Unterrichtstag beurlaubt die Klassenleitung, in allen anderen Fällen entscheidet die Schulleitung.



6. Leistungen der Lernenden, Hausaufgaben, Versetzung

6.1. Leistungen und Arbeitsformen

Die Lehrkraft stellt die Leistungen der Lernenden in pädagogischer Verantwortung fest. Sie beachtet dabei die gültigen Vorschriften und die von Fach- und Gesamtkonferenzen festgelegten Maßstäbe. Bei der Leistungsfeststellung werden möglichst viele mündliche, schriftliche und praktische Arbeitsformen zugrunde gelegt.

Alle Arbeitsformen, die zur Feststellung der Leistungen herangezogen werden, müssen im Unterricht geübt worden sein. Die Fachschaften treffen Regelungen über Art und Zahl der Leistungsnachweise. Die Ahndungen von Täuschungshandlungen erfolgen entsprechend der Festlegungen der Schule. Näheres regelt die Noten- und Zeugnisordnung.

6.2. Hausaufgaben

In allen Fällen liegt die Hauptarbeit im Unterricht. Hausaufgaben erwachsen organisch aus dem Unterricht, dienen der Wiederholung, Vertiefung und Vorbereitung. Umfang und Schwierigkeiten der Hausaufgaben sind dem Leistungsvermögen anzupassen. Hausaufgaben sind so vorzubereiten und so zu stellen, dass die Lernenden diese selbstständig in angemessener Zeit bewältigen können. Dabei sollte an Wochenenden und in den Ferien von Hausaufgaben abgesehen werden.

Um die Lernenden zu fördern, ohne sie zu überfordern, stimmen sich die Lehrkräfte einer Klasse über den Umfang der Hausaufgaben untereinander ab. Die Klassenleitung bzw. die Jahrgangsstufenleitung sorgt für die Abstimmung. Hausaufgaben werden im Unterricht überprüft und besprochen und Hausaufgabenhefte regelmäßig kontrolliert.

6.3. Versetzung, Übergänge, Schullaufbahn

6.3.1. Die Versetzung in die nächsthöhere Klassenstufe und die Erteilung von Zeugnissen werden durch die Noten-, Versetzungs- und Zeugnisordnung geregelt, die der Gesamtkonferenz und dem Schulträger zur Kenntnis gegeben bzw. von den Gremien

verabschiedet wurde. Diese Ordnungen wurden dem Bund – Länder – Ausschuss für schulische Arbeit im Ausland vorgelegt und von diesem genehmigt.

6.3.2. Bestimmungen zum Übergang vom Kindergarten in die Vorschule, von der Vorschule in die Grundschule, von der Grundschule in die Sekundarstufe 1 und zur Schullaufbahn sind in der Noten-, Versetzungs- und Zeugnisordnung der DISJ festgelegt.



7. Störung der Ordnung der Schule und Maßnahmen

Schulleben und Unterricht erfordern eine bestimmte Ordnung, die dazu beiträgt, den Bildungsprozess zu ermöglichen. Gegenüber den Lernenden können Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen angewandt werden, wenn er Rechtsnormen oder die für seine Schule geltenden Ordnungen schuldhaft verletzt. Das Nähere regelt die Erziehungs- und Disziplinarordnung der Deutschen Schule Jeddah.

8. Aufsichtspflicht der Ordnung der Schule und Maßnahmen

8.1. Aufsichtspflicht

Die Schule ist verpflichtet, die Lernenden während des Unterrichts, der Pausen und Freistunden, während der Teilnahme an sonstigen Schulveranstaltungen sowie während einer angemessenen Zeit vor und nach dem Unterricht zu beaufsichtigen. Anwesende Eltern übernehmen die Aufsicht über ihre Kinder.

Die Aufsicht wird durch Lehrkräfte oder sonstige mit der Aufsicht betraute Personen ausgeübt. Das können Eltern, die sich dazu bereit erklärt haben, sein oder geeignete Lernende, die von der Schule mit der Wahrnehmung besonderer Aufgaben betraut wurden, oder damit beauftragte Angestellte der Schule sein.

An die Weisungen dieser Personen sind die Lernenden gebunden.

8.2. Versicherungsschutz und Haftung

Die Lernenden werden mit der Aufnahme in die Schule vom Schulträger gegen Unfälle versichert, die sie auf dem Schulweg, beim Unterricht und bei der Teilnahme an Schulveranstaltungen erleiden. Die Eltern werden über die Versicherungsbedingungen informiert.

Für Wertsachen, die die Lernenden in die Schule mitbringen, kann keine Haftung übernommen werden.

8.3. Schulsicherheit

Die Schule hat in Abstimmung mit dem Schulträger und der lokalen Auslandsvertretung ein umfassendes Sicherheitskonzept erarbeitet.

9. Gesundheitspflege in der Schule

Die Schule trifft Maßnahmen, um die Gesundheitspflege in ihrem Bereich zu gewährleisten, dazu zählen auch Maßnahmen zur Suchtprävention. Eltern und Lernende haben entsprechenden Anordnungen der Schule Folge zu leisten.



Treten bei Lernenden oder innerhalb deren Wohngemeinschaft ansteckende Krankheiten auf, so ist die Schulleitung unverzüglich zu informieren. Sie trifft die notwendigen Maßnahmen unter Berücksichtigung der Vorschriften der örtlichen Gesundheitsbehörde.

10. Schuljahr, Unterrichtszeiten, Schulfahrten

10.1. Das Schuljahr

Das Schuljahr dauert vom 1. August bis zum 31. Juli des darauffolgenden Jahres. Der Ferienplan der Schule sowie die sonstigen unterrichtsfreien Tage werden jährlich von der Schulleitung im Einvernehmen mit dem Schulträger festgelegt und den Eltern rechtzeitig bekanntgegeben. Regelungen des Sitzlandes und innerdeutsche Richtlinien werden bei Festlegung des Ferienplanes in angemessener und schulbezogener Weise berücksichtigt. Der Ferienplan weist Weihnachts-, Oster- und Sommerferien aus.

10.2. Schulfahrten

Die Schule trifft eine Regelung über Schulausflüge und Schulfahrten, die von der Schulleitung genehmigt und zur Schulveranstaltung erklärt werden.

11. Bestimmung über volljährige Lernende

Für volljährige Lernende kann die Schule im Rahmen ihrer Schulordnung besondere Regelungen treffen, insbesondere wenn die Bestimmungen des Sitzlandes dies vorsehen. Die Schule kann davon ausgehen, dass die Eltern auch für volljährige Lernende zu handeln berechtigt sind, es sei denn, dass der volljährige Lernende ausdrücklich widerspricht. In diesem Fall wird die von den Eltern angenommene Schulordnung erneut von dem volljährig gewordenen Lernenden durch eigene Unterschrift anerkannt.

12. Behandlung von Einsprüchen und Beschwerden

12.1. Entscheidungen der zuständigen Konferenzen in Versetzungsfällen und bei Ordnungsmaßnahmen sind grundsätzlich interne Angelegenheiten der Schule. Einsprüche und Beschwerden behandelt die Schule in eigener Zuständigkeit.

12.2 Wird von Erziehungsberechtigten gegen einen Beschluss der Versetzungskonferenz Einspruch erhoben, so entscheidet die Gesamtkonferenz, ob dem Einspruch stattgegeben wird. Wird dem Einspruch stattgegeben, so wird der Beschluss der Versetzungskonferenz durch eine Entscheidung der Gesamtkonferenz ersetzt. Entsprechend wird bei allen Einsprüchen Erziehungsberechtigter gegen Beschlüsse der Klassenkonferenz verfahren.

13. Schlussbestimmungen

Deutsche Internationale Schule Jeddah

Schullizenz : G063

P.O. Box : 5160 Ar Rabwah Bezirk, Einheit Nu. 1
Jeddah, 23449 - 7758 Königreich Saudi-Arabien

Tel.: +966 12 691 3584

E-Mail: office@disj.de

www.disj.de

المدرسة الألمانية العالمية - جدة

ترخيص رقم: ج ٠٦٣

ص.ب : ٥١٦٠ حي الربوة، وحدة رقم. ١

جدة، ٢٣٤٤٩-٧٧٥٨ المملكة العربية السعودية

الهاتف : ٠٠٩٦٦١٢٦٩١٣٥٨٤

البريد الإلكتروني : office@disj.de



Die vorstehenden Richtlinien werden mit dem Tage der Beschlussfassung in Kraft gesetzt.

Anlagen:

1. Unterrichtszeiten
2. Stundentafel der Grundschule und der Sekundarstufe 1

Anlage 1: Unterrichtszeiten: Sonntag – Donnerstag

a. Unterrichtszeiten: Normalplan

1. St.	8:00 - 8:45	5. St.	11:40 - 12:25
2. St.	8:50 - 9:35	6. St.	12:30 - 13:15
3. St.	9:45 - 10:30	7. St.	13:30 - 14:15
4. St.	10:35 - 11:20	8. St.	14:20 - 15:05

b. Unterrichtszeiten während des Ramadan

1.	9:00 – 9:30	5.	11:30 – 12:00
2.	9:35 – 10:05	6.	12:05 – 12:35
3.	10:10 – 10:40	7.	12:50 – 13:20
4.	10:55 – 11:25	8.	13:25 – 13:55

Vor den **Weihnachtsferien und Ramadanferien** endet der Unterricht nach der 4. Stunde.
Die **Zeugnisausgabe** findet i.d.R. durch die Klassenleitung jeweils von der 1.bis 4. Stunde statt. An diesen Tagen endet die Schule nach der 4. Stunde. Es findet kein Unterricht und keine Nachmittagsbetreuung statt.

Anlage 2: Aktuelle Stundentafel im Mai 21:

Klasse	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Deutsch	6	6	4	8	5	5	4	4	4	5
D+ (Niveaugruppe*)	4	4	4	-	-	-	-	-	-	-
Mathematik	7	7	6	6	5	5	4	4	4	4
Sachkunde	2	2	2	2	-	-	-	-	-	-
AaM (Arabisch)	4	4	4	4	4	4	4	2+2	2+2	2+2
AaF (Arabisch)	4	4	4	4	4	4	4	-	-	-

Deutsche Internationale Schule Jeddah

Schullizenz : G063

P.O. Box : 5160 Ar Rabwah Bezirk, Einheit Nu. 1

Jeddah, 23449 - 7758 Königreich Saudi-Arabien

Tel.: +966 12 691 3584

E-Mail: office@disj.de

www.disj.de

المدرسة الألمانية العالمية - جدة

ترخيص رقم: ج ٠٦٣

ص.ب : ٥١٦٠ حي الربوة، وحدة رقم ١

جدة، ٧٧٥٨-٢٣٤٤٩ المملكة العربية السعودية

الهاتف : ٠٠٩٦٦١٢٦٩١٣٥٨٤

البريد الإلكتروني : office@disj.de



GERMAN INTERNATIONAL SCHOOL JEDDAH

Kunst	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
Musik	2	2	2	2	2	2	-	-	-	-
Sport	3	3	3	3	2	2	2	2	2	2
Englisch	-	-	3	3	3	3	4	4	4	5
Französisch	-	-	-	-	3	3	3	3	4	4
Geographie	-	-	-	-	2	2	2	2	-	-
Geschichte	-	-	-	-	2	2	2	2	2	2
Philosophie	-	-	-	-	2	2	2	2	2	2
Sozialkunde*	-	-	-	-	-	-	-	-	2	2
Biologie	-	-	-	-	2	2	1	1	2	2
Physik	-	-	-	-	-	2	2	2	2	2
Chemie	-	-	-	-	-	-	2	2	2	2
Kl. 8-10 WPU/ ITG*	-	-	-	-	-	-	-	2	2	2
Gesamtstunden	30	30	30	30	34	36	34	34	36	38

*Unterricht in jahrgangsübergreifenden Niveaugruppen

Für Lernende, welche kein Arabisch als Muttersprache mit insgesamt 4 Wochenstunden haben, verringert sich die Gesamtstundenzahl in den Klassen 8-10 um 2 WS.

Im Sinne der verlässlichen Halbtagschule erfolgt die Betreuung in der Regel bis 13:15 Uhr.

GERMAN

INTERNATIONAL SCHOOL JEDDAH

Deutsche Internationale Schule Jeddah

Schullizenz : G063

P.O. Box : 5160 Ar Rabwah Bezirk, Einheit Nu. 1

Jeddah, 23449 - 7758 Königreich Saudi-Arabien

Tel.: +966 12 691 3584

E-Mail: office@disj.de

www.disj.de

المدرسة الألمانية العالمية - جدة

ترخيص رقم: ج ٠٦٣

ص.ب : ٥١٦٠ حي الربوة، وحدة رقم ١

جدة، ٧٧٥٨-٢٣٤٤٩ المملكة العربية السعودية

الهاتف : ٠٠٩٦٦١٢٦٩١٣٥٨٤

البريد الإلكتروني : office@disj.de